

## § 128c SGB XII Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

Bundesrecht

---

### Fünftehntes Kapitel – Statistik -> Zweiter Abschnitt – Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)  
- Sozialhilfe -

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** SGB XII

**Gliederungs-Nr.:** 860-12

**Normtyp:** Gesetz

#### § 128c SGB XII – Art und Höhe der Bedarfe

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,
2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
  - a) Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - b) Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - c) Beiträgen, die auf Grund des Zusatzbeitragssatzes nach dem Fünften Buch gezahlt werden,
  - d) Beiträgen für eine private Krankenversicherung,
  - e) Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
  - f) Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
  - a) Beiträgen für die Altersvorsorge,
  - b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
6. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, getrennt nach
  - a) Schulausflügen,
  - b) mehrtägigen Klassenfahrten,
  - c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
  - d) Schulbeförderung,
  - e) Lernförderung,
  - f) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,

7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, getrennt nach Leistungsberechtigten,
  - a) die in einer Wohnung
    - aa) allein leben,
    - bb) mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
    - cc) mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
    - dd) in einer Wohngemeinschaft leben,
  - b) die in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
    - aa) allein leben,
    - bb) mit einer oder mehreren Personen zusammenleben,
8. Brutto- und Nettobedarf,
9. Darlehen getrennt nach
  - a) Darlehen nach § 37 Absatz 1 und
  - b) Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a .